

Informationen zum geänderten Dokumentations- bzw. Meldewesen bei RiesterRenten mit vereinbartem „Zulagenverrechnungsverfahren“

– Fragen und Antworten –

Vorbemerkung

Riester-Renten-Verträge werden staatlich gefördert. Die staatliche Förderung besteht dabei zunächst in der Gewähr einer Zulage für den vom Kunden (Steuerpflichtiger/Versicherungsnehmer) beim Anbieter abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Zuständig hierfür ist die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRB). Abhängig von der persönlichen Situation des Kunden und dessen geleisteten Beiträgen kommt alternativ eine weitergehende steuerliche Förderung durch Gewähr eines Sonderausgabenabzugs in Betracht, sofern dies für den Kunden günstiger ist. In diesem Fall wird der Zulagenanspruch der tariflichen Einkommensteuer des Kunden hinzugerechnet und der über die Zulagen hinausgehende Steuervorteil mit einer sich ergebenden Steuererstattung ausgezahlt bzw. mit einer sich ergebenden Steuernachzahlung verrechnet. Die Günstigerprüfung erfolgt dabei von Amts wegen durch das örtlich zuständige Finanzamt des Kunden im Rahmen dessen Veranlagung zur Einkommensteuer. Die technische Abwicklung der Zulagengewähr und der Günstigerprüfung erfolgt durch einen elektronischen Datenaustausch zwischen dem Anbieter und den Finanzbehörden unter Einschaltung der ZfA als zentrale Stelle.

Zur Sicherstellung der bestmöglichen staatlichen Förderung – in Form des Zulagenanspruchs und/oder des Sonderausgabenabzugs – wenden bestimmte von der Heidelberger Lebensversicherung AG angebotene Riester-Renten-Verträge (RiesterRenten) ein sogenanntes Zulagenverrechnungsverfahren an. Dieses Verfahren ist zulässig und erspart dem Kunden die jährlich individuelle Ermittlung des für die volle steuerliche Förderung notwendigen und hinreichenden Eigenbeitrags.

In Abstimmung mit der ZfA sind Änderungen im automatischen Meldeverkehr betreffend der geleisteten Eigenbeiträge zwischen der Heidelberger Lebensversicherung AG als Anbieter und der ZfA bei Anwendung des Zulagenverrechnungsverfahrens erforderlich. Dadurch kommt es zukünftig zum Versand mehrerer jährlicher Bescheinigungen nach § 92 EStG (Anbieter-Bescheinigungen), ggf. rückwirkend ab dem Jahr 2010. Für das Beitragsjahr 2009 kommt es zudem ggf. zum Versand geänderter Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt nach § 10a Abs. 5 EStG.

In diesem Zusammenhang sich häufig ergebende Fragen und Antworten haben wir nachfolgend zusammengestellt. Bitte beachten Sie dabei, dass es sich bei den folgenden Ausführungen lediglich um allgemeine Ausführungen zum Zulagenverrechnungsverfahren und den sich aus der geänderten Dokumentation ergebenden Konsequenzen handelt. Die Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage (Stand: Juni 2014). Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Diese allgemeinen Ausführungen können eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Im Zweifelsfall empfiehlt die Heidelberger Lebensversicherung AG daher ihren Kunden, sich in Bezug auf den jeweiligen Vertrag von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerliche Situation beraten zu lassen.

A. Was bedeutet es, dass die Zulagen mit meinen Beiträgen „verrechnet“ werden?

Kurz und knapp:

Die Verrechnung mit dem laufenden Beitrag wird durch die Gutschrift der Zulage in Ihrem Vertrag ausgelöst. Die Gutschrift der Zulage erfolgt durch die ZfA an den Anbieter. Dadurch tritt eine Beitragsüberzahlung in Höhe der gewährten Zulage (im Jahr für das die Zulage gewährt wurde) ein. Die Überzahlung führt dazu, dass sich die von Ihnen im ursprünglichen Beitragsjahr geleisteten Beiträge nachträglich um die gewährte Zulage verringern. Der überzahlte Betrag wird mit den aktuell vertraglich geschuldeten Beiträgen verrechnet.

Dadurch verringern sich die im aktuellen Beitragsjahr tatsächlich durch Sie zu leistenden Beiträge entsprechend.

Bei der Verrechnung werden – rechtlich gesehen – nicht Ihre Zulagen mit in Folgejahren fälligen Beiträgen verrechnet, sondern die – aufgrund der Zulagengewähr – von Ihnen zu viel geleisteten Beiträge selbst. Die Zulage bleibt auf jeden Fall in Ihrer RiesterRente investiert.

Hintergrund:

Beim Zulagenverrechnungsverfahren tritt der Kunde in Höhe der später dem Vertrag gut geschriebenen Zulage in Vorleistung. Dadurch entsteht rückwirkend eine Überzahlung, sobald die Zulage dem Vertrag gutgeschrieben wird. Der Versicherer kann dies erst mit Eingang der Zulage erkennen. Dieses Beitragsguthaben wird mit dem aktuell vereinbarten und fälligen Zahlbeitrag verrechnet. Der tatsächlich aktuell zu erbringende Beitrag des Kunden verringert sich dadurch entsprechend. Diese Verringerung der für das ursprüngliche Beitragsjahr geleisteten Eigenbeiträge wirkt sich aufgrund der Ausgestaltung des Zulagenverrechnungsverfahrens auf die steuerliche Förderung (Zulagenanspruch bzw. Sonderausgabenabzug) grundsätzlich nicht aus.

Zum weiteren Verständnis hat die Heidelberger Lebensversicherung AG für Sie die Anwendung und die Hintergründe des Zulagenverrechnungsverfahrens in den nachfolgenden Absätzen etwas detaillierter dargestellt:

Der Gesetzgeber fördert die Beiträge (Eigenbeiträge) zur RiesterRente mit Zulagen bzw. anderen Steuervorteilen (Sonderausgabenabzug). Die Eigenbeiträge des Kunden und die gewährten Zulagen werden dabei in die RiesterRente investiert. Der gegebenenfalls gewährte Sonderausgabenabzug gemäß § 10a Abs. 1 EStG in Höhe von derzeit maximal 2.100 € jährlich bemisst sich nach den Eigenbeiträgen zuzüglich dem Anspruch auf Zulagen (sog. Förderhöchstbetrag). Der Förderhöchstbetrag setzt sich dementsprechend aus den Eigenbeiträgen des Kunden und dessen Anspruch auf Zulagen zusammen. Die Zulagen werden von der ZfA direkt an die Heidelberger Lebensversicherung AG als Anbieter ausgezahlt, welche die gewährten Zulagen im Anschluss direkt der RiesterRente des Kunden gutschreibt.

Im Rahmen der späteren Veranlagung des Kunden zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt, ob der Abzug der Altersvorsorgebeiträge einschließlich des Zulagenanspruchs des Kunden als Sonderausgaben zu einer höheren steuerlichen Entlastung führt als die Zulagen (Günstigerprüfung). In diesem Fall wird der Zulagenanspruch der tariflichen Einkommensteuer des Begünstigten hinzugerechnet und der über die Zulagen hinausgehende Steuervorteil mit einer sich ergebenden Steuererstattung ausgezahlt bzw. mit einer sich ergebenden Steuernachzahlung verrechnet (§ 2 Abs. 6 und § 10a Abs. 2 EStG).

Das bedeutet: Die maximale staatliche Förderung – bestehend aus Zulagen bzw. Sonderausgabenabzug – erfordert die Erbringung von Altersvorsorgebeiträgen des Kunden in gewisser Höhe. Um über die Vertragslaufzeit hinweg eine maximale staatliche Förderung für den Versicherungsnehmer zu erzielen, muss deshalb gewährleistet sein, dass eine Unterschreitung des Förderhöchstbetrages gemäß § 10a EStG ausgeschlossen wird. Das bedeutet: Es muss in jedem Jahr die maximal mögliche Zulage entstehen und der maximal mögliche zusätzliche Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden können. Gleichzeitig soll eine Erbringung von Eigenbeiträgen über den Förderhöchstbetrag (2.100 € jährlich) hinaus vermieden werden, da dadurch keine zusätzliche staatliche Förderung erreicht wird.

Das von der Heidelberger Lebensversicherung AG entwickelte Zulagenverrechnungsverfahren stellt dies über die Vertragslaufzeit hinweg sicher. Das Verfahren sieht vor, dass der Kunde zunächst einen jährlichen Regelbeitrag in Höhe des Förderhöchstbetrages gemäß § 10a EStG leistet. Dies ist der Betrag, der maximal als Sonderausgabe abgezogen werden kann. Unter Berücksichtigung eines möglichen Zulagenanspruchs wird damit eine Überzahlung in Höhe des Zulagenanspruchs angelegt. Oder anders gesagt: Die Zulage wird „vorfinanziert“. Sobald die ZfA in einem folgenden Jahr die Zulage an die Heidelberger Lebensversicherung AG als Anbieter auszahlt und die Zulage dem Vertrag gutgeschrieben wird, tritt die im ursprünglichen Beitragsjahr angelegte Überzahlung ein. Die Heidelberger Lebensversicherung AG verrechnet dann das sich dabei ergebende Beitragsguthaben mit aktuell fälligen Beiträgen des Versicherungsnehmers. Dies führt dazu, dass der Versicherungsnehmer im aktuellen Beitragsjahr tatsächlich weniger als die vertraglich vereinbarten Beiträge entrichten muss.

Beispiel zur Veranschaulichung:

Kunde:	Angestellter, mit Anspruch auf Grundzulage
Jährlicher Förderhöchstbetrag (aktuell)	2.100 €
Jährliche max. Grundzulage:	154 €
Jährlicher max. geförderter Eigenbeitrag:	1.946 €
Im Vertrag vereinbarter jährlicher Eigenbeitrag:	2.100 € (statt 1.946 €)

Betrachtung Beitragsjahr 1

- Im ersten Beitragsjahr zahlt der Kunde den im Vertrag vereinbarten Eigenbeitrag in Höhe des vollen Förderhöchstbetrags (2.100 €), d.h. ohne Reduzierung um den Zulagenanspruch (154 €).
 - Zu Beginn des zweiten Beitragsjahrs meldet die Heidelberger Lebensversicherung AG die im ersten Beitragsjahr geleisteten Eigenbeiträge (2.100 €) an die ZfA und sendet eine entsprechende Anbieter-Bescheinigung an den Kunden.
 - Im zweiten Beitragsjahr gewährt die ZfA die Zulage (154 €) für das erste Beitragsjahr. Durch die Gutschrift im Vertragskonto des Kunden durch die Heidelberger Lebensversicherung AG tritt damit eine „Überzahlung“ in Höhe der Zulage (154 €) für das erste Beitragsjahr ein.
 - Der überzahlte Betrag wird von dem Kunden – rückwirkend betrachtet – für das erste Beitragsjahr zivilrechtlich nicht mehr geschuldet und wird vertragsgemäß mit zukünftig fälligen Beiträgen folgender Beitragsjahre verrechnet.
 - Dadurch verringert sich mit Eintritt der „Überzahlung“ der für das erste Beitragsjahr geleistete Eigenbeitrag entsprechend auf 1.946 € (2.100 € - 154 €).
 - **Neu: In Abstimmung mit der ZfA aktualisiert die Heidelberger Lebensversicherung AG den – aufgrund der Zulagengewähr und der dadurch eingetretenen Überzahlung verringerten – geleisteten Eigenbeitrag für das erste Beitragsjahr (1.946 €), meldet diesen an die ZfA und erstellt eine entsprechend aktualisierte Anbieter-Bescheinigung für den Kunden.**
- Im ersten Beitragsjahr wird die staatliche Förderung vollständig ausgeschöpft, da der (aktualisierte) Eigenbeitrag von 1.946 € zum vollen Zulagenanspruch (154 €) führt und insoweit ggfs. auch der höchstmögliche Sonderausgabenabzug (2.100 €) in Anspruch genommen werden kann (bestehend aus 1.946 € Eigenbeitrag und 154 € Zulagenanspruch)

Betrachtung Beitragsjahr 2 und Folgejahre

- Der im vorangegangenen Beitragsjahr überzahlte Betrag (154 €) wird mit dem für das zweite Beitragsjahr geschuldeten Eigenbeitrag (2.100 €) verrechnet.
- Demnach zahlt der Kunde aufgrund der Verrechnung im zweiten Beitragsjahr 1.946 € (vertraglich geschuldeter Beitrag in Höhe von 2.100 € abzüglich des verrechneten Betrags aus dem ersten Beitragsjahr (154 €)).
- Der im zweiten Beitragsjahr geleistete Eigenbeitrag des Kunden beträgt zunächst abermals 2.100 € – bestehend aus dem tatsächlich gezahlten Beitrag (1.946 €) und dem verrechneten „Guthaben“ aus dem ersten Beitragsjahr (154 €).
 - Zu Beginn des dritten Beitragsjahrs meldet die Heidelberger Lebensversicherung AG die im zweiten Beitragsjahr geleisteten Eigenbeiträge (2.100 €) an die ZfA und sendet eine entsprechende Anbieter-Bescheinigung an den Kunden.
 - Im Laufe des dritten Beitragsjahr gewährt die ZfA die Zulage (154 €) für das zweite Beitragsjahr. Durch die Gutschrift im Vertragskonto des Kunden durch die Heidelberger Lebensversicherung AG tritt damit eine „Überzahlung“ in Höhe der Zulage (154 €) für das zweite Beitragsjahr ein.
 - Der überzahlte Betrag wird von dem Kunden – rückwirkend betrachtet – für das zweite Beitragsjahr zivilrechtlich nicht mehr geschuldet und wird vertragsgemäß mit zukünftig fälligen Beiträgen folgender Beitragsjahre verrechnet.
 - Dadurch verringert sich mit Eintritt der „Überzahlung“ der für das zweite Beitragsjahr geleistete Eigenbeitrag entsprechend auf 1.946 € (2.100 € - 154 €).
 - **Neu: In Abstimmung mit der ZfA aktualisiert die Heidelberger Lebensversicherung AG den – aufgrund der Zulagengewähr und der dadurch eingetretenen Überzahlung verringerten – geleisteten Eigenbeitrag für das zweite Beitragsjahr (1.946 €), meldet diesen an die ZfA und erstellt eine entsprechend aktualisierte Anbieter-Bescheinigung für den Kunden.**

- Auch im zweiten Beitragsjahr wird die staatliche Förderung vollständig ausgeschöpft, da der (aktualisierte) Eigenbeitrag von 1.946 € in jedem Fall zum vollen Zulagenanspruch (154 €) führt und insoweit ggfs. auch der höchstmögliche Sonderausgabenabzug (2.100 €) in Anspruch genommen werden kann (bestehend aus 1.946 € Eigenbeitrag und 154 € Zulagenanspruch).

Bitte beachten Sie, dass jede Zulagenverrechnung zu einer nachträglichen Änderung des geleisteten Eigenbeitrags führt. Diese Änderung wird zukünftig der ZfA gemeldet. Gleichzeitig wird durch die Heidelberger Lebensversicherung AG eine (geänderte) Anbieter-Bescheinigung erstellt. Die geänderte Bescheinigung wird im Anschluss an den Kunden per Post versendet. Sie erhalten aufgrund der zuvor erläuterten „Zulagenverrechnung“ daher künftig grundsätzlich immer mindestens zwei Anbieter-Bescheinigungen pro Beitragsjahr – eine zu Beginn des folgenden Jahres und eine aktualisierte Bescheinigung nach Eingang der für das Beitragsjahr gewährten Zulagen und anschließender Zulagenverrechnung.

Die Investition Ihrer Eigenbeiträge und gewährter Zulagen in Ihre RiesterRente erfolgt immer bei Eingang der jeweiligen Zahlung bei der Heidelberger Lebensversicherung AG. Die sich aufgrund des Zulagenverrechnungsverfahrens im Zeitverlauf ändernde Höhe der geleisteten Eigenbeiträge wirkt sich nicht auf die Wertentwicklung Ihrer RiesterRente oder den Stand Ihres Altersvorsorgevermögens aus. Im Gegenteil: Durch die angelegte Überzahlung wird die spätere Zulage praktisch früher in die RiesterRente investiert und entsprechend früher verzinst.

B. Wie kam es zu der geänderten Vorgehensweise bezüglich der Aktualisierung bzw. Dokumentation der geleisteten Eigenbeiträge im Fall der Zulagenverrechnung?

Kurz und knapp:

Mit der geänderten Vorgehensweise erfüllt die Heidelberger Lebensversicherung AG eine Vorgabe der ZfA. Bislang wurde keine neue Bescheinigung ausgestellt, da dies für die Zulagenfestsetzung und für die Steuerfestsetzung keine Auswirkung erwarten lässt.

Hintergrund:

Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung durch die ZfA wurde die Zulässigkeit des von der Heidelberger Lebensversicherung AG angewandten Zulagenverrechnungsverfahrens ausdrücklich bejaht.

Wie unter Punkt A dargestellt führt die Zulagenverrechnung jedoch nachträglich zu einer Verringerung der ursprünglich geleisteten Eigenbeiträge für das jeweilige Beitragsjahr. Diese nachträglich eintretende Verringerung muss gegenüber der ZfA im Rahmen des elektronischen Datenaustausches gemeldet werden. Infolgedessen wird auch eine aktualisierte Anbieter-Bescheinigung für das jeweilige Beitragsjahr erstellt. Für das Beitragsjahr 2009 wird zusätzlich eine geänderte Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt nach § 10a Abs. 5 EStG erstellt und an den Kunden geschickt. Mit der geänderten Vorgehensweise kommt die Heidelberger Lebensversicherung AG einer Forderung der ZfA nach. Dadurch sind grundsätzlich keine steuerlichen Auswirkungen betreffend die Höhe des Zulagenanspruchs bzw. eines etwaigen Sonderausgabenabzugs zu erwarten.

C. Welche Konsequenzen für die steuerliche Förderung (Zulagenanspruch bzw. Sonderausgabenabzug) hat die Aktualisierung der geleisteten Eigenbeiträge?

Kurz und knapp:

Keine.

Hintergrund:

Das Zulagenverrechnungsverfahren ist so ausgestaltet, dass dadurch weder der Zulagenanspruch noch ein etwaiger Sonderausgabenabzug verringert wird. Die aufgrund der Zulagengewähr eintretende Überzahlung und

die damit einhergehende Verringerung der Eigenbeiträge des betreffenden Beitragsjahrs sind insofern unbeachtlich. Zur Verdeutlichung verweisen wir insoweit auf unsere Ausführungen und unseren Beispielfall unter Punkt A.

D. Habe ich durch die in der Vergangenheit „zu hoch“ ausgewiesenen Eigenbeiträge nun steuerliche Konsequenzen im Rentenbezug zu befürchten?

Kurz und knapp:

Nein.

Hintergrund:

Auch bisher – das heißt ohne Aktualisierung der geleisteten Eigenbeiträge – entstanden aufgrund der tatsächlich erfolgten Verrechnung und der damit einhergegangenen tatsächlichen Verringerung des geleisteten Eigenbeitrags keine nicht geförderten Beiträge. Im typischen Fall einer RiesterRente mit Zulagenverrechnungsverfahren beinhaltet der Vertrag daher ausschließlich geförderte Beiträge.

Die geänderte Dokumentation bzw. die Aktualisierung der geleisteten Eigenbeiträge mittels Aktualisierung der Anbieter-Bescheinigungen ist daher für die steuerliche Behandlung der RiesterRente in der Rentenbezugsphase ohne Bedeutung

E. Muss ich zukünftig mit der Erstellung meiner Steuererklärung warten, bis ich die aktualisierte Anbieter-Bescheinigung von der Heidelberger Lebensversicherung AG erhalten habe?

Kurz und knapp:

Nein. Sie müssen mit der Erstellung Ihrer Steuererklärung nicht warten und sollten diese fristgerecht beim Finanzamt einreichen.

Hintergrund:

Die Meldung der geleisteten Eigenbeiträge für das abgelaufene Beitragsjahr durch die Heidelberger Lebensversicherung AG an die ZfA erfolgt am Anfang des Folgejahres. Danach erhalten Sie – wie gewohnt – Ihre Anbieter-Bescheinigung. Diese können Sie wie bisher für die Erstellung Ihrer Steuererklärung verwenden.

Übrigens: Seit dem Beitragsjahr 2010 erfolgt der Nachweis der geleisteten Eigenbeiträge nicht mehr mittels Vorlage einer Papierbescheinigung durch den Kunden beim Finanzamt. Stattdessen versendet die Heidelberger Lebensversicherung AG eine elektronische Meldung direkt an die ZfA. Die Ihnen zugesandte Anbieter-Bescheinigung dient nur zu Ihrer Information. Sofern aufgrund der späteren Zulagengewähr eine Überzahlung eintritt, erfolgt zukünftig eine Aktualisierung der geleisteten Eigenbeiträge durch die Heidelberger Lebensversicherung AG. Diese Aktualisierung erfolgt gegenüber der ZfA ebenfalls direkt mittels einer elektronischen Meldung. Die Heidelberger Lebensversicherung AG sendet Ihnen dann eine aktualisierte Anbieter-Bescheinigung zu. Diese dient ebenfalls nur zu Ihrer Information. Sie müssen sie nicht an Ihr Finanzamt schicken, da das Finanzamt dieselbe Information elektronisch von der Heidelberger Lebensversicherung AG bereits erhalten hat.

Wie bereits dargestellt (siehe Punkt A), ist durch die Anwendung des Zulagenverrechnungsverfahrens bei Meldung der aktualisierten Eigenbeiträge aufgrund einer durch Zulagengewähr eingetretenen Überzahlung durch die Heidelberger Lebensversicherung AG nicht mit steuerlichen Folgen zu rechnen.

Hinweis: Wenn Sie Ihre Steuererklärung erst nach Erhalt einer aktualisierten Anbieter-Bescheinigung erstellen, empfiehlt sich die Angabe der aktuell bescheinigten Werte, um Rückfragen des Finanzamtes zu vermeiden.

F. Was passiert, wenn ich die aktualisierten Eigenbeiträge nach Erhalt der aktualisierten Anbieter-Bescheinigung nicht dem Finanzamt mitteile?

Kurz und knapp:

Nichts. Dem Finanzamt liegen die aktualisierten Eigenbeiträge bereits vor. Eine Einreichung der aktualisierten Anbieter-Bescheinigungen durch Sie ist daher nicht erforderlich.

Hintergrund:

Die Ihnen durch die Heidelberger Lebensversicherung AG zugesandte aktualisierte Anbieter-Bescheinigung dient – wie auch die ursprüngliche Anbieter-Bescheinigung – nur zu Ihrer Information. Eine Vorlage der Anbieter-Bescheinigungen beim Finanzamt ist nicht erforderlich. Durch den elektronischen Datenaustausch zwischen der Heidelberger Lebensversicherung AG und der ZfA liegen den Finanzbehörden bereits alle relevanten Informationen zur Prüfung sich daraus ergebender steuerlicher Folgen vor.

Wie bereits dargestellt (siehe Punkt A), ist durch die Anwendung des Zulagenverrechnungsverfahrens bei Meldung der aktualisierten Eigenbeiträge aufgrund von Zulagengewähr eingetretener Überzahlung durch die Heidelberger Lebensversicherung AG nicht mit steuerlichen Folgen zu rechnen.

Hinweis: Für das Beitragsjahr 2009 bitten wir Sie die Ausführungen unter Punkt G zu beachten.

G. Welche Besonderheiten sind für das Beitragsjahr 2009 zu beachten? Weshalb habe ich neben einer aktualisierten Anbieter-Bescheinigung für das Beitragsjahr 2009 auch noch eine aktualisierte „Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt“ gemäß § 10a Abs. 5 EStG a.F. erhalten?

Kurz und knapp:

Für das Beitragsjahr 2009 erfolgte der Nachweis der geleisteten Eigenbeiträge noch nicht automatisch. Daher erhalten Sie für das Beitragsjahr 2009 von der Heidelberger Lebensversicherung AG eine aktualisierte „Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt“. Diese ersetzt die bislang erteilte Bescheinigung. Die aktualisierte Bescheinigung sollte durch Sie bei Ihrem Finanzamt eingereicht werden, wenn für Ihren Vertrag für das Beitragsjahr 2009 keine Zulagenverrechnung erfolgte (Förderhöchstbetrag wurde nicht ausgeschöpft). Im Regelfall, also bei Zulagenverrechnung für das Beitragsjahr 2009, kann auf das Einreichen der Bescheinigung verzichtet werden.

Hintergrund:

Für das Beitragsjahr 2009 erfolgt kein umfassender elektronischer Datenaustausch zwischen der Heidelberger Lebensversicherung AG und der ZfA bzw. den übrigen Finanzbehörden. Der Nachweis bzw. die Aktualisierung der geleisteten Eigenbeiträge hat daher mittels einer „Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt“ zu erfolgen. Diese Bescheinigung erstellt bzw. aktualisiert die Heidelberger Lebensversicherung AG und sendet diese dem Kunden per Post zu. Der Kunde sollte diese Bescheinigung als Nachweis der geleisteten Eigenbeiträge bei seinem Finanzamt einreichen, wenn sich dadurch steuerliche Änderungen ergeben könnten. Dies ist dann der Fall, wenn im Beitragsjahr 2009 der Förderhöchstbetrag von 2.100 € nicht ausgeschöpft wurde und dementsprechend keine Zulagenverrechnung erfolgte.

Dies bedeutet für Sie für das Beitragsjahr 2009 folgendes:

- Wenn Sie für 2009 noch keine Einkommensteuererklärung eingereicht haben, das aber nachholen wollen oder müssen, sollten Sie den aktualisierten Wert angeben und die aktualisierte Bescheinigung beim Finanzamt einreichen.
- Sofern Sie für das Beitragsjahr 2009 bereits eine Steuererklärung eingereicht haben, sind Sie verpflichtet darin gemachte, unrichtige Angaben unverzüglich nach Kenntniserlangung gegenüber dem Finanzamt anzuzeigen und Ihre Steuererklärung entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nur, wenn es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern oder zu einem Wegfall von Steuervergünstigungen kommen

kann bzw. bereits gekommen ist. Wie bereits dargestellt (siehe Punkt A), ist damit aufgrund der Ausgestaltung des Zulagenverrechnungsverfahrens grundsätzlich nicht zu rechnen. Daher kann bei erfolgter Zulagenverrechnung für das Jahr 2009 auf das Einreichen der Bescheinigung beim Finanzamt verzichtet werden.

- Im Zweifelsfall empfehlen wir Ihnen, die aktualisierten Bescheinigungen beim Finanzamt einzureichen oder die Notwendigkeit einer Einreichung mit Ihrem steuerlichen Berater zu besprechen.

Zur Ihrer Erleichterung haben wir für die Einreichung der aktualisierten Bescheinigung beim Finanzamt ein Musterschreiben entworfen. Dieses können Sie auf unserer Homepage www.heidelberger-leben.de im Servicebereich unter Fragen und Antworten zur Riesterzulagenverrechnung herunterladen.

H. Was ist mit den Steuerbescheiden der vergangenen Jahre – behalten sie ihre Gültigkeit?

Kurz und knapp:

Ja, grundsätzlich schon.

Hintergrund:

Bereits ergangene Steuerbescheide bleiben so lange gültig bis diese – soweit zulässig – durch das Finanzamt geändert oder aufgehoben werden. Die Meldung der aktualisierten Eigenbeiträge ändert daher zunächst nichts an der Gültigkeit bereits ergangener Steuerbescheide.

Wie bereits dargestellt (siehe Punkt A), ist aufgrund der Ausgestaltung des Zulagenverrechnungsverfahrens bei Meldung der aktualisierten Eigenbeiträge durch die Heidelberger Lebensversicherung AG nicht mit steuerlichen Folgen zu rechnen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Höhe des Zulagenanspruchs als auch betreffend die Höhe eines etwaigen Sonderausgabenabzugs. Mit einer Änderung bereits ergangener Steuerbescheide ist daher aufgrund der Meldung der aktualisierten Eigenbeiträge grundsätzlich nicht zu rechnen.

I. Kann ich die Verträge so gestalten, dass sie auch ohne „Zulagenverrechnung“ die höchstmögliche Förderung erhalten?

Kurz und knapp:

Ja, ist jedoch aufwändig für Sie und nicht notwendig?

Hintergrund:

Die bestmögliche Förderung wird erreicht, indem der vertraglich vereinbarte, jährliche Eigenbeitrag von 2.100 € um den Zulageanspruch für das jeweilige Beitragsjahr reduziert wird. Mangels Eintreten einer Überzahlung in Folge der späteren Gewähr der Zulage durch die ZfA wird damit das Zulagenverrechnungsverfahren nicht ausgelöst. Dies bringt aus Sicht der Heidelberger Lebensversicherung AG für Ihre RiesterRente keine Vorteile mit sich. Da sich die Höhe des Zulagenanspruchs nach den persönlichen Verhältnissen des Kunden richtet und sich somit im Zeitablauf ändern kann, müssten Sie daher fortan folgende Punkte selbst beachten:

- Wenn sich Ihr Zulagenanspruch zukünftig erhöht, müssten Sie entweder das Zulagenverrechnungsverfahren wieder aktivieren oder proaktiv Ihre Eigenbeiträge entsprechend reduzieren. Andernfalls käme es zu nicht geförderten Beiträgen.
- Außerdem müssten Sie bei Verringerung des Zulagenanspruchs die Eigenbeiträge wieder rechtzeitig erhöhen, um die volle Förderung aus Zulagen und Sonderausgabenabzug weiter zu erhalten. Andernfalls gehen Ihnen womöglich Teile dieser Förderung unwiederbringlich verloren.
- Sofern Sie die Eigenbeiträge zu Ihrer RiesterRente nicht jährlich sondern halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen und die Änderung des jährlichen Eigenbeitrags nicht vor der ersten Zahlung im

Beitragsjahr erfolgt, müssten Sie zu Beginn des Folgejahres vor der ersten Beitragszahlung erneut eine entsprechende Änderung des jährlichen Eigenbeitrages vornehmen. Andernfalls ergibt sich eine der in den ersten beiden Punkten dargestellten Konsequenzen. Gleiches gilt, falls der jährliche Eigenbeitrag versehentlich nicht auf die erforderliche Höhe abgeändert werden würde.

Das Zulagenverrechnungsverfahren stellt für Sie weitestmöglich automatisch sicher, dass die höchstmögliche Förderung ausgeschöpft wird. Zudem wird durch „Vorfinanzierung“ der Zulage zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit der Besparung Ihrer RiesterRente begonnen wird. Gleichzeitig bleibt Ihnen ein andernfalls erhöhter Verwaltungsaufwand für Ihre RiesterRente erspart. Zudem wird automatisch verhindert, dass durch „Überzahlungen“ unbewusst nicht geförderte Eigenbeiträge geleistet werden.

J. Wann werden die Zulagen meiner RiesterRente gutgeschrieben?

Kurz und knapp:

Bei Zulagengewähr durch die ZfA.

Hintergrund:

Es gibt pro Jahr vier Auszahlungstermine der ZfA – im Februar, Mai, August und November eines Jahres. Zulagen für das abgelaufene Beitragsjahr werden frühestens im Mai des Folgejahres gewährt. Dies ist unter anderem jedoch davon abhängig, dass die Zulagen rechtzeitig durch den Kunden beantragt wurden.

Sollten Sie der Heidelberger Lebensversicherung AG eine Vollmacht zur Zulagenbeantragung (Dauerzulagenantrag) erteilt haben, können Sie von einer Gutschrift der Zulage in der Regel im Mai des Folgejahres ausgehen.

Eine Überzahlung – und damit eine Verringerung der geleisteten Eigenbeiträge – im Rahmen des Zulagenverrechnungsverfahrens kann erst mit tatsächlicher Zulagengewähr eintreten. Daher ist eine Aktualisierung der geleisteten Eigenbeiträge durch die Heidelberger Lebensversicherung AG frühestens mit Zulagengewähr möglich und erforderlich.